

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der BUND-Kreisverband Kassel ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2. Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Kassel".
3. Er hat seinen Sitz in Kassel.
4. Der BUND-Kreisverband Kassel umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Kassel.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck des BUND-Kreisverbandes Kassel ist es:

dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft, dem Tierschutz, dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung, der Förderung gesunder Lebenswelten und ökologisch gesunder Lebensweisen, ökologischer Produktions- und Wirtschaftsweisen Geltung zu verschaffen, Aufklärung und Schutz der Verbraucher zu betreiben, umfassendes Verständnis ökologischer Zusammenhänge in der Bevölkerung zu erreichen.

Diese Vereinszwecke sollen auch durch Bildungs-, Überzeugungs- und Erziehungsarbeit in der Weise erreicht und gefördert werden, dass in allen Lebensbereichen eine entsprechende ökologische Denk- und Verhaltensweise entsteht.

3. Der BUND-KV Kassel wirkt als Verband im Sinne von § 58 ff. BNatSchG mit, um

- 3.1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur- und landschaftsfeindliche Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen;

- 3.2. bei Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Landschaft oder Natur bedeutsam sind, mitzuwirken;

- 3.3. auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie die natur-, landschafts- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;

- 3.4. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
- unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
- der Zugang zur freien Landschaft,
- Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
- Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird.

- 3.5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen.

4. Der BUND-KV Kassel ist tätig im Sinne des Naturschutzes, indem er
- sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einsetzt;
 - sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten bemüht;
 - schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde erwerben kann, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete übernimmt und für deren Erhaltung sorgt;
 - für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen eintritt;
 - zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufrufen kann.
-
- Alle o. g. Aktivitäten und Ziele werden gemeinsam mit dem Landesverband und/oder Landesarbeitskreisen bearbeitet.
5. Der BUND KV Kassel ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.
6. Der BUND KV Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband Kassel ist eine Untergliederung des BUND Landesverband Hessen e.V. Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Kassel ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen, die Bestandteil dieser Satzung ist (siehe hierzu den Anhang am ende dieser Satzung).

Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch Mitglieder ihres jeweiligen Wohnort-Verbands bzw. Kreisverbandes.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Landesverband eingezogen, verwaltet und anteilmäßig an den Ortsverband/Kreisverband weitergeleitet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse, einer Mitgliederzeitschrift oder durch Rundbrief einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann offen gewählt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.
8. Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u. a.:

1. Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
4. Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes,
5. Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben.

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Sprecherinnen bzw. Sprechern inklusive dem/der Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
3. Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Beschlussfassung kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung nach gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
4. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1. Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
2. Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
3. Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
4. Stellungnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich
2. Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
3. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 12.03.2008 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 4, § 9 und § 10 der Satzung des BUND-Landesverbands Hessen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung

Auszug aus der Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.

beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 16. März 2002 in Frankfurt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und BUND Hessen begründet werden. Der Erwerb bzw. die Beibehaltung nur der Landesverbandsmitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.
Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Hessen, wenn der/die Antragsteller/in dies wünscht oder er/sie seinen / ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz in Hessen hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Hessen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.
3. Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen auch für Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Landesverband sind, den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des Landesverbandes entscheidet aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder des Landesverbandes einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz des Landesverbandes bedrohlichen finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion des BUND Hessen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Geldinstitutes fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz 2) bzw. analog (Absatz 4) im BUND Hessen.
Diese Regelungen lauten:
"§4 Absatz 2"
Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Insoweit entscheidet über die Aufnahme das nach der Satzung des Landesverbands zuständige Organ; wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.
§4 Absatz 4"
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. "Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden."
Bereits bestehende ausschließliche Mitgliedschaften im BUND Hessen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung in die gemeinsame Mitgliedschaft beim BUND-Bundesverband und BUND Hessen umgewandelt. Das gilt nicht für Mitglieder, die nach einer rechtzeitigen, d.h. mindestens sechs Wochen zuvor erfolgten, schriftlichen Information hiergegen bis zum 20.12.1994 Widerspruch gegenüber dem Landesvorstand eingelegt haben. Die schriftliche Information erfolgt durch Veröffentlichung in dem Verbandsmagazin "Natur und Umwelt".
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.

6. Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem BUND schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist für das laufende Jahr der Beitrag noch zu entrichten.
7. Der Landesvorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen oder des BUND Bundesverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinsschädigend verhalten haben, ausschließen.
Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Landesvorstand Einspruch einlegen. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Landesrat über eine Wiederaufnahme endgültig auf seiner nächsten Sitzung.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b. durch Austrittserklärung gemäß § 4 Abs. (6);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Landesvorstandes, im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - d. durch Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Abs. (7).

§ 9 Kreisverbände

1. Die auf Kreisebene zusammengefassten Ortsverbände und Einzelmitglieder bilden die Kreisverbände. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband xy".
2. Aufgabe der Kreisverbände ist die Regelung der Beziehungen der Ortsverbände untereinander, die Koordinierung und Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihnen obliegt ferner die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis, die Gründung neuer Ortsverbände und die Durchführung von Maßnahmen, welche von einem Ortsverband nicht allein getragen werden können.
3. Kreisverbände, die keine Einzelmitglieder sondern nur Mitglieder haben, die in Ortsverbänden organisiert sind, können anstatt einer Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung durchführen. Zu einer Kreisdelegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsverbände im Kreisverband und der erweiterte Kreisvorstand einzuladen. Jeder Ortsverband im Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.
4. Jede Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden, ein bis vier Stellvertreter/innen, und einem/einer Kassenwart/in besteht. Die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann Orts- bzw. Gebietsbeauftragte wählen.
5. Orts-/Gebietsbeauftragte sind Mitglieder des BUND, die den BUND in einer oder mehreren Kommunen, in denen es keine Ortsverbände gemäß § 10 der Satzung gibt, vertreten. Sie sind Ansprechpartner für lokale Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. Sie stimmen ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab. Sie nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und sind dem Kreisvorstand über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
6. Die Kreismitglieder- bzw. die Kreisdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und deren Stellvertreter/innen für die Berufung in die auf Kreisebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden.
7. Der Vorstand des Kreisverbandes bildet zusammen mit den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes.
8. Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

9. Die Kreisverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind die Kreisverbände Teil des Landesverbandes und haben hier einen vom Landesverband verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Kreisverband zugerechnet.
10. Die Kreisverbände können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbandes des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.

§ 10 Ortsverbände

1. Die Ortsverbände sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und im Rahmen dieser Satzung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband z".
2. Die Ortsverbände tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Hessen in ihrem kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber hinaus ist es den Ortsverbänden freigestellt, überörtliche Probleme aufzugreifen und an deren Lösung zu arbeiten. Die Ortsverbände stimmen ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab.
3. Ortsverbände bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie wählen einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Kassenwart/in besteht. Sie können weitere Mitglieder nach Bedarf in ihren Vorstand wählen. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Ortsverbandsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlung muss vom Ortsverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände in Städten über 50.000 Einwohner wählt alle 4 Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die Berufung in die auf städtischer Ebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Werden Kreisdelegiertenversammlungen in ihrem Kreisverband durchgeführt, so müssen die Ortsverbände analog 9 Abs. 3 Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung in zweijährigem Abstand wählen.
4. Die Vorsitzenden der Ortsverbände oder je ein/e Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands des jeweiligen Kreisverbandes.
5. Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und kann nur von ordentlichen Mitgliedern des BUND Hessen vollzogen werden.
6. Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden.
7. Auch bereits bestehende Ortsverbände können sich zu einem Ortsverband zusammen schließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in den zum Zusammenschluss vorgesehenen Ortsverbänden zustimmt.
8. Die Ortsverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind diese Teil des Landesverbandes oder des jeweiligen Kreisverbandes und haben hier einen verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Ortsverband zugerechnet.